



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. April 2018

42. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

61. Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

62. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven
63. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. März 2018
64. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
65. Neunte Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

66. Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven (Hausnummernverordnung)

67. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Liegegebühren für die Benutzung der Häfen Dorum-Neufeld und Spieka-Neufeld

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

68. Bekanntmachung des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**, Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

61.

BESCHLUSS über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven

Der Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven mit seinen Anlagen wurde gemäß § 129 I 3 NKomVG am 14. Februar 2018 vom Kreistag beschlossen. Die Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss des Landkreises für das Jahr 2011 wurde gemäß § 129 I 3 und 4 NKomVG ebenfalls am 14. Februar 2018 vom Kreistag beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2011 sowie der entsprechende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20. April 2018 bis einschl. 02. Mai 2018 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich liegt hier in diesem Zeitraum der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Cuxhaven und die entsprechende Stellungnahme des Landrates öffentlich aus.

Cuxhaven, den 19. April 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

62.

SATZUNG über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Otterndorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlags.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Stadtrates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion

oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Stadt, zu denen vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss oder vom Stadtdirektor geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaufschlusses und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des 4-fachen Betrages von Abs. 1.
- b) die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister in Höhe des 1,25-fachen Betrages von Abs. 1.
- c) die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.
- d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.
- e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um 120,00 €
- b) für die stv. Bürgermeisterin/den stv. Bürgermeister um 45,00 €
- c) für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um 45,00 €
- d) für die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher um 45,00 €
- e) für die Beigeordnete/den Beigeordneten um 30,00 €

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Bei Gruppenbildung erhält die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, deren Fraktion nicht die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher stellt.

(6) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufschlusses sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 70,00 €.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der nebenamtliche Stadtdirektor der Stadt Otterndorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 € je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Abs. 1 NKomVG abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € je Sitzung.

§ 5

Verdienstaufschlüsselung und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlusses.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlüsselung einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Otterndorf erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlüsselungspauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstaufschlüsselung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Abs. 3) berechnet und auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlüsselung geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlusses.

Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 13,00 € je Stunde festgesetzt.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 €.

(7) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(8) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlusses bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 8 gewährt werden.

§ 6 Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

Der Bürgermeister erhält eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 100,00 € monatlich.

§ 7 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Stadt erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Stadt Otterndorf eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Sitzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf vom 30. Juni 1986 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 12. März 2012 außer Kraft.

Otterndorf, den 08. März 2018

Stadt Otterndorf	
Bullwinkel	Zahrte
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 19.4.2018 S. 59 -

63.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. März 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.795.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.776.300 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.572.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.527.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf | 255.600 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf | 395.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 139.400 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 21.200 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 139.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 440 v. H. |
| b) für andere Grundstücke | (Grundsteuer B) 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v. H. |

Wanna, den 15. März 2018

Gemeinde Wanna	
Friedhoff	Schwanemann
Bürgermeisterin	(L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 9. April 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.13 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. April bis 2. Mai 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Wanna, den 19. April 2018

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

64.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 15. März 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die	erhöht	vermindert	u. damit der
bisherigen	um	um	Gesamtbetrag
festgesetzten			des Haus-
Gesamt-			haltsplanes
beträge			einschließlich
			der Nachträge
			festgesetzt auf

	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	26.580.600	1.873.400	72.200	28.381.800
ordentl. Aufwendungen	30.293.900	2.160.900	1.596.400	30.858.400
außerordentliche Erträge	33.900	0	0	33.900
außerordentl. Aufwendg.	10.000	0	0	10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.940.400	1.873.400	7.900	26.805.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.981.600	2.302.200	1.567.200	27.716.600
Einzahlungen für Investitionen	118.900	220.000	0	338.900
Auszahlungen für Investitionen	1.598.500	761.500	6.200	2.353.800
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.460.700	535.300	0	1.996.000
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.117.300	1.500	0	1.118.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.520.000	2.628.700	7.900	29.140.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.697.400	3.065.200	1.573.400	31.189.200

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushalt werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

Wirtschaftsplan 2018	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Im Erfolgsplan mit				
ordentliche Erträge	2.241.300	81.300	0	2.322.600
ordentliche Aufwendg.	3.416.500	46.100	0	3.461.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
Im Vermögensplan mit				
Einnahmen	1.470.100	599.700	0	2.069.800
Ausgaben	1.431.500	638.300	0	2.069.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.460.700 € um 535.300 € erhöht damit auf 1.996.000 € neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von 0 € um 111.200 € erhöht und damit auf 111.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von 0 € um 341.000 € erhöht und damit auf 341.000 € neu festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung gegenüber der bisherigen Festsetzung von 35.000 € um 12.500 € auf 47.500 € erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 17.800.000 € um 4.200.000 € vermindert und damit auf 13.600.000 € neu festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Wurster Nordseeküste, den 15. März 2018

(L.S.)
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. April 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. April 2018 bis 2. Mai 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 19. April 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

65.

NEUNTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 die Neunte Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 04. Oktober 2017 (Az.: 63.4 61.20/01 17-09) mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist den Maßgaben in seiner Sitzung am 15. März 2018 beigetreten.

Der Änderungsbereich der Neunten Änderung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Die Neunte Änderung des Teilflächennutzungsplanes kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1 und Nordholz, Feuerweg 9, Zimmer 7, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neunten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neunte Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 2 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Wurster Nordseeküste, den 6. April 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

66.

VERORDNUNG **über das Anbringen von Hausnummern** **in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven** **(Hausnummernverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit den §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. März 2018 für das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Gemeinde Wurster Nordseeküste festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein/ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen, und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen. Für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme-genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

Wurster Nordseeküste, den 15. März 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
(L.S.) Itjen

67.

ERSTE SATZUNG **zur Änderung der Satzung** **der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,** **über die Erhebung von Liegegebühren für die Benutzung** **der Häfen Dorum-Neufeld und Spieka-Neufeld**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Liegegebühren für die Benutzung der Häfen Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld vom 17. Dezember 2015 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven, lfd. Nr. 313, S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 neu eingefügt:

„§ 8 Ermäßigung

Für Traditionsschiffe und Schiffe von gemeinnützigen Institutionen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigungsentscheidung ist widerruflich; sie kann zeitlich befristet werden. Über Ermäßigungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

3. Im § 9 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) § 8 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. März 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

68.

BEKANNTMACHUNG des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf als Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen

Bekanntmachung gemäß § 69 Baugesetzbuch

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen für das Umlegungsverfahren U 3701 „Östlich der Wassergarde“ die Aufstellung des Umlegungsplans.

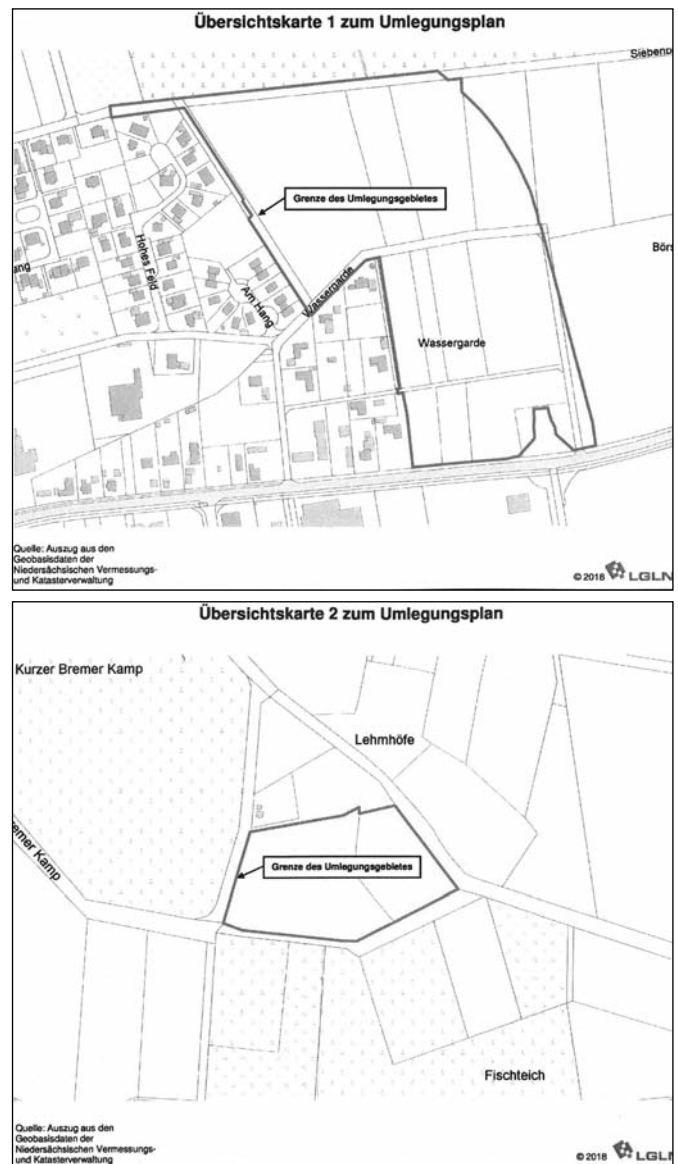
Dem Umlegungsplan liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ zugrunde.

Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntmachen, in welchem Zeitpunkt der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist. Mit der vorgenannten Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

II. Übersichtskarten zum Umlegungsplan



III. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan kann bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven oder im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

IV. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß § 47 BauGB enthält in Ziffer II die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans für den betroffenen Bereich abgelaufen.

V. Zustellung des Umlegungsplans

Den am Umlegungsverfahren Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Osterholz-Scharmbeck, den 4. April 2018

**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf**
Umlegungsstelle für die
Gemeinde Hagen im Bremischen
Kramer

(L.S.)